



LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

85. Jahrgang	Ausgegeben und versendet am 18. Dezember 2015	51. Stück
387.	Zusammensetzung und Geschäftseinteilung der Disziplinarsenate für das Jahr 2016	549
388.	Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Gehobener Forstdienst“ für die Abteilung 4b - Güterwege, Agrar- und Forsttechnik	552
389.	Sammelbewilligung vom 19. Februar 2016 bis 25. Juni 2016 für „CliniClowns Austria“, Verein zur Betreuung kranker Menschen durch Clowns.....	554
390.	Sammelbewilligung 2016 für Verein Tierasyl International, Verein für die Unterbringung und Vermittlung von ausgesetzten oder unerwünschten Tieren	555
391.	Kundmachung zur Verpachtung des Fischereigebietes VII	555
392.	Bestellung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Vorstandes der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel, Nachbestellung von Landesrätin Mag. ^a Astrid Eisenkopf in den Vorstand	556
393.	Bestellung zum sachverständigen Fahrprüfer, Ing. Wolfgang Stiglitz, Eisenstadt.....	557
394.	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See vom 5. November 2015, mit der Weinbaufluren geändert werden.	557
395.	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See vom 31. August 2015, mit der Weinbaufluren geändert werden	558
396.	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See vom 5. November 2015, mit der Weinbaufluren geändert werden	559
397.	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See vom 15. September 2015, mit der Weinbaufluren geändert werden	559
398.	Wasserleitungsordnung	560
399.	Ausschreibungsbekanntmachung im Verhandlungsverfahren für die Generalplanung (LPH 5 bis LPH 7) und LCN) Logistik Center Nord) Gols.....	570
400.	Ausschreibungsbekanntmachung über vergebene Aufträge für die Einbringung von Generalplanerleistungen für das Projekt „Umbau und Erweiterung des Zentralgebäudes der AK Burgenland, Eisenstadt	571

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: 1/A.149-10008-2015

387. Zusammensetzung und Geschäftseinteilung der Disziplinarsenate für das Jahr 2016

Disziplinarkommission für Landesbeamte - Senatseinteilung und Geschäftsverteilung für 2016

Auf Grund eines Beschlusses des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Disziplinarkommission für Landesbeamtinnen und Landesbeamten vom 10. Dezember 2015 wurden gemäß § 116 Abs. 3 Bgld. Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz, LGBl. Nr. 17/1998, idgF, des Gesetzes LGBl. Nr. 46/2015, die Disziplinarsenate für das Kalenderjahr 2016 gebildet und die Geschäftsverteilung wie folgt vorgenommen:

SENATI

zuständig für Landesbeamte der Verwendungsgruppe A
(ausgenommen Ärzte und Tierärzte)

Vorsitz: Mag. Lukas BELZA

1. Vertretung: Mag. Michael BELL

2. Vertretung: WHR Mag. Franz CSILLAG-WAGNER

1. Beisitzender: ORRⁱⁿ Mag.^a Eleonore WAYAN

Ersatz: WHR DI Hubert IBY

2. Beisitzender: WHR Mag. Gerhard TSCHURLOVITS

Ersatz: WHR Dr. Josef TIEFENBACH

Vertretung

- bei gleichzeitiger Verhinderung aller Vorsitzenden: WHR Mag. Karl Heinz HESCHL

- bei gleichzeitiger Verhinderung von Beisitzer(in) und dessen/deren Ersatz:

ORRⁱⁿ Mag.^a Ursula KORNER

SENAT II

zuständig für Landesbeamte der Verwendungsgruppe A - Ärzte und Tierärzte

Vorsitz: Mag. Michael BELL

1. Vertretung: WHR Mag. Franz CSILLAG-WAGNER

2. Vertretung: Mag. Lukas BELZA

1. Beisitzender: ORRⁱⁿ Mag.^a Ursula KORNER

Ersatz: WHR Dr. Hubert IBY

2. Beisitzender: WHR Dr. Ernst GSCHIEL

Ersatz: ORR Dr. Peter KARALL

Vertretung

- bei gleichzeitiger Verhinderung aller Vorsitzenden: ORRⁱⁿ Mag.^a Eleonore WAYAN

- bei gleichzeitiger Verhinderung von Beisitzer(in) und dessen/deren Ersatz:

WHR DI Dr. Alexander KNAAK

SENAT III

zuständig für Landesbeamte der Verwendungsgruppe B

Vorsitz: WHR Mag. Franz CSILLAG-WAGNER

1. Vertretung: Mag. Lukas BELZA

2. Vertretung: Mag. Michael BELL

1. Beisitzender: OAR Stefan FERCSAK

Ersatz: ARⁱⁿ Eva POLLAK

2. Beisitzender: OAR Johann TINHOF

Ersatz: WHR DI Martin GYÖNGYÖS

Vertretung

- bei gleichzeitiger Verhinderung aller Vorsitzenden: WHR Mag. Karl Heinz HESCHL

- bei gleichzeitiger Verhinderung von Beisitzer(in) und dessen /deren Ersatz:
ORRⁱⁿ Mag.^a Eleonore WAYAN

SENATIV

zuständig für Landesbeamte der Verwendungsgruppe C

Vorsitz: Mag. Lukas BELZA

1. Vertretung: Mag. Michael BELL
2. Vertretung: WHR Mag. Franz CSILLAG-WAGNER

1. Beisitzender: AR Franz FAZEKAS

Ersatz: ARⁱⁿ Eva POLLAK

2. Beisitzender: FOIⁱⁿ Ruth EHRENBÖCK

Ersatz: OAR Johann TINHOF

Vertretung

- bei gleichzeitiger Verhinderung aller Vorsitzenden: ORRⁱⁿ Mag.^a Eleonore WAYAN
- bei gleichzeitiger Verhinderung von Beisitzer(in) und dessen/deren Ersatz:
OAR Stefan FERCSAK

SENATV

zuständig für Landesbeamte der Verwendungsgruppe D

Vorsitz: Mag. Michael BELL

1. Vertretung: WHR Mag. Franz CSILLAG-WAGNER
2. Vertretung: Mag. Lukas BELZA

1. Beisitzender: FOI Helmut KREMSNER

Ersatz: FOI Peter GRANDITS

2. Beisitzender: AS Hannes KRUTZLER

Ersatz: FOIⁱⁿ Edith MARTINSCHITZ

Vertretung

- bei gleichzeitiger Verhinderung aller Vorsitzenden: WHR Mag. Karl Heinz HESCHL
- bei gleichzeitiger Verhinderung von Beisitzer(in) und dessen/deren Ersatz:
ARⁱⁿ Eva POLLAK

SENATVI

zuständig für Landesbeamte der Verwendungsgruppe E und
Landesbeamte in handwerklicher Verwendung

Vorsitz: WHR Mag. Franz CSILLAG-WAGNER

1. Vertretung: Mag. Lukas BELZA
2. Vertretung: Mag. Michael BELL

1. Beisitzender: OAR Ing. Werner MEDITS

Ersatz: FOI Friedrich ECKER

2. Beisitzender: FOI Roland ZAKALL

Ersatz: OAR Johann TINHOF

Vertretung

- bei gleichzeitiger Verhinderung aller Vorsitzenden: WHR Mag. Karl Heinz HESCHL
- bei gleichzeitiger Verhinderung von Beisitzer(in) und dessen/deren Ersatz:
FOI Helmut KREMSNER

Der Vorsitzende der Disziplinarkommission:

Mag. Belza

Zahl: 1/A.2745-10010-2015

**388. Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Gehobener Forstdienst“
für die Abteilung 4b - Güterwege, Agrar- und Forsttechnik**

Stellenausschreibung

Gemäß den §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, idgF, gelangt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eine Planstelle im Verwendungszweig „Gehobener Forstdienst“ (Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b) mit einem Beschäftigungsausmaß von 100 % für die Abteilung 4b - Güterwege, Agrar- und Forsttechnik mit Dienstort Oberwart zur Ausschreibung.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Forstaufsicht
- Forstschutz
- Mitwirkung in forstrechtlichen Verfahren
- Mitwirkung in jagdrechtlichen Verfahren
- Forstliche Raumplanung
- Pflanzenschutzrechtliche Erhebungen
- Mitwirkung bei der Förderungsabwicklung
- Bauaufsicht Forstwegebau
- Beratungstätigkeiten

Zur Erfüllung der Landesbedienstetenschutzbestimmungen ist erforderlichenfalls eine Mitarbeit im Bereich des Brandschutzes (Einsatz als Brandschutzwartin/ Brandschutzwart oder Brandschutzbeauftragte/Brandschutzbeauftragter) sowie im Erste Hilfe Bereich (Einsatz als Ersthelferin bzw. Ersthelfer) vorgesehen.

Anstellungserfordernisse:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft
2. die volle Handlungsfähigkeit
3. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind
4. Abschluss einer Höheren Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft oder einer gleichwertigen Ausbildung
5. Führerschein der Gruppe B
6. gute EDV-Kenntnisse (Word, Excel, GIS)

Weiters erwarten wir: Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Selbständigkeit, Flexibilität.

Die Dienstbehörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteiles an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Die Stellenbewerbungen haben ausschließlich mittels Bewerbungsbogens zu erfolgen und sind folgendermaßen zu belegen (in Kopie):

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Lebenslauf
- Abschlusszeugnis und Reifeprüfungszeugnis
- Führerscheinnachweis, sowie allenfalls
- Verwendungszeugnisse
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde/n des/r Kindes/r und
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein.

Das Monatsentgelt beträgt mindestens € 2.020,58 brutto inkl. Verwaltungsdienst-zulage und Personalzulage. Dieses Entgelt kann sich allenfalls auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundenen Entlohnungsbestandteile erhöhen.

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter:
<http://www.burgenland.at/buerger-service/bekanntmachungen/stellenausschreibungen> veröffentlicht.

Für die Bewerbung liegen bei allen Bezirkshauptmannschaften, den Magistraten sowie bei allen Gemeindeämtern des Burgenlandes Bewerbungsbögen auf.

Unter der Internetadresse: www.e-government.bgld.gv.at/personalverwaltung können Bewerbungsbögen herunter geladen werden.

Weiters besteht die Möglichkeit, die Bewerbung mittels Online-Formular:
<http://e-government.bgld.gv.at/bewerbung> einzubringen.

Die Bewerbungsbögen sind vollständig ausgefüllt und unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung bzw. im Bewerbungsbogen geforderter Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung im Landesamtsblatt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Einlaufstelle (Landhaus Neu) oder Abteilung 1 - Personal (Landhaus Alt, Zimmer 212), Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, einzubringen; maßgebend ist das Datum des Einlangens bei einer der genannten Stellen.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: 2/GI.P1193-10009-1-2015

**389. Sammelbewilligung vom 19. Februar 2016 bis 25. Juni 2016 für „CliniClowns Austria“,
Verein zur Betreuung kranker Menschen durch Clowns**

K u n d m a c h u n g

Die Burgenländische Landesregierung hat dem Verein CliniClowns Austria - Verein zur Betreuung kranker Menschen durch Clowns, 1010 Wien, Schwarzenbergplatz 16, gemäß §§ 2, 5 und 9 Abs. 1 lit. c) des Burgenländischen Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 15/1970, idgF, für die Zeit vom:

19. Februar 2016	bis	20. Februar 2016	in der Stadtgemeinde	Oberwart (Merkur-Filiale, Grazerstraße)
26. Februar 2016	bis	27. Februar 2016	in der Freistadt	Eisenstadt (Merkur-Filialen, Rusterstraße und Mattersburgerstraße)
25. März 2016	bis	26. März 2016	in der Gemeinde	Bruckneudorf (Merkur-Filiale, Lagerstraße)
25. März 2016	bis	26. März 2016	in der Stadtgemeinde	Neusiedl am See (Merkur-Filiale, Wiener Straße)
8. April 2016	bis	9. April 2016	in der Freistadt	Eisenstadt (Müller-Filiale, Johann-Pack- Straße)
8. April 2016	bis	9. April 2016	in der Stadtgemeinde	Oberwart (Müller-Filiale, Europa Straße)
22. April 2016	bis	23. April 2016	in der Gemeinde	Parndorf (Müller-Filiale, Richard Erlinger Platz)
27. Mai 2016	bis	28. Mai 2016	in der Freistadt	Eisenstadt (XXXLutz-Filiale, Rusterstraße Merkur-Filialen, Rusterstraße und Mattersburgerstraße)
24. Juni 2016	bis	25. Juni 2016	in der Gemeinde	Bruckneudorf (Merkur-Filiale, Lagerstraße)
24. Juni 2016	bis	25. Juni 2016	in der Stadtgemeinde	Neusiedl am See (Merkur-Filiale, Wiener Straße)
24. Juni 2016	bis	25. Juni 2016	in der Stadtgemeinde	Oberwart (Merkur-Filiale, Grazerstraße)
24. Juni 2016	bis	25. Juni 2016	in der Gemeinde	Unterwart (XXXLutz-Filiale, Steinamangerer Straße)

die Bewilligung zur Durchführung einer Sammlung in Form einer Promotion-Aktion in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten verschiedenster Merkur-, XXXLutz- sowie Müller-Filialen zum Zwecke der Visiten der CliniClowns in Spitälern und Geriatriezentren erteilt.

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
Mag.^a Philipp

Zahl: 2/GI.P1093-10004-1-2014

390. Sammelbewilligung 2016 für Verein Tierasyl International, Verein für die Unterbringung und Vermittlung von ausgesetzten oder unerwünschten Tieren

K u n d m a c h u n g

Die Burgenländische Landesregierung hat dem Verein Tierasyl International, Verein für die Unterbringung und Vermittlung von ausgesetzten oder unerwünschten Tieren, 7472 Schandorf 42, gemäß §§ 2, 5 und 9 Abs. 1 lit. c) des Burgenländischen Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 15/1970, idgF, für die Zeit vom:

4. Jänner 2016	bis	18. März 2016	im Bezirk Oberpullendorf
15. Februar 2016	bis	14. Mai 2016	in der Freistadt Eisenstadt
11. April 2016	bis	16. Juli 2016	im Bezirk Eisenstadt Umgebung sowie in der Freistadt Rust
13. Juni 2016	bis	27. August 2016	im Bezirk Mattersburg
18. Juli 2016	bis	17. September 2016	im Bezirk Neusiedl am See
17. August 2016	bis	16. November 2016	im Bezirk Güssing
19. September 2016	bis	19. November 2016	im Bezirk Jennersdorf
17. Oktober 2016	bis	30. Dezember 2016	im Bezirk Oberwart

die Bewilligung zur Durchführung einer Sammlung von Haus zu Haus zum Zwecke des Ausbaues des Tierheimes sowie der Bergung, Rettung und Versorgung von Tieren erteilt.

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
Mag.^a Philipp

Zahl: 4a/A.FIG7-10004-3-2015

391. Kundmachung zur Verpachtung des Fischereigebietes VII

Am Samstag, den 23. Jänner 2016, findet die Verpachtung der Ausübung des Fischereirechtes in nachstehendem Pachtrevier des Fischereigebietes VII an den Meistbietenden statt.

Die Pachtbedingungen können bis zum Versteigerungstage in den Gemeinden, in denen das Fischwasser liegt, und vor Beginn der Versteigerung im Versteigerungsraume eingesehen werden.

Die Verpachtung erfolgt auf die Dauer von 10 Jahren, das ist vom 1. Feber 2016 bis 31. Jänner 2026.

Pachtrevier 4: Lafnitz, von der Abzweigung des Rustenbaches bis zur ungarischen Staatsgrenze, der Rustenbach selbst sowie die Altläufe der Lafnitz in diesem Bereich
Ausrufungspreis: € 6.000
Versteigerungsort: Gasthaus Rudolf PUMMER, 7561 Heiligenkreuz i.L., Obere Hauptstraße 11
Zeit: 15 Uhr

Der Fischereirevierverwalter:
Ing. Gortan

Zahl: 5/N.NP-10010-36-2015

392. Bestellung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Vorstandes der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel, Nachbestellung von Landesrätin Mag.^a Astrid Eisenkopf in den Vorstand

Ein Mitglied des Vorstandes hat gemäß § 14 Abs. 3 NPG 1992 schriftlich seinen Verzicht auf diese Funktion mitgeteilt.

Auf Grund des Beschlusses der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Dezember 2015, Zahl: 5/N-NP-10010-36-2015, setzt sich der Vorstand der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel nunmehr aus folgenden Personen zusammen:

Mitglied: Landesrat a. D., Paul Rittsteuer, 7100 Neusiedl am See, Hauptplatz 18
Ersatzmitglied: Komm. Rat, Gen. Dir. Bert Jandl, Storchengasse 1, 7152 Pamhagen

Mitglied: Landesrat Helmut Bieler, Amt der Bgld. Landesregierung, 7000 Eisenstadt
Ersatzmitglied: WHR Dr. Engelbert Rauchbauer, Kellerberg 6, 7000 St. Georgen

Mitglied: LAbg. Loos Josef, 7142 Illmitz, Seegasse 30
Ersatzmitglied: Bgm Maar Johann, 7162 Tadten, Baumstücklweg 10

Mitglied: NR a.D. Obst. Loos Johann, 7143 Apetlon, Sportplatzgasse 16
Ersatzmitglied: Peter Frank, 7142 Illmitz Ufergasse 2

Mitglied: Landesrätin Mag.^a Astrid Eisenkopf, Amt der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt
Ersatzmitglied: Christ Manfred, 1210 Wien, Kammelweg 8/14

Mitglied: Präsident Hautzinger Franz Stefan, 7131 Halbturn, Erzherzog Friedrich Straße 10
Ersatzmitglied: Kammeramtsdirektor Dipl. Ing. Otto Prieler, Burgenländische Landwirtschaftskammer, Bründlfeldweg 28, 7000 Eisenstadt

Mitglied: Mag. Kaltenbacher Josef, 7000 Eisenstadt, Römerweg 5
Ersatzmitglied: Ursula Fercsak, Hauptstraße 66, 7032 Sigleß

Für die Landesregierung:
Die Landesrätin:
Mag.^a Eisenkopf

Zahl: 5/V.SVF-10023-5-2015

393. Bestellung zum sachverständigen Fahrprüfer, Ing. Wolfgang Stiglitz, Eisenstadt

Der Landeshauptmann hat Herrn Ing. Wolfgang Stiglitz, Eisenstadt, gemäß § 34a FSG iVm. § 128 Abs. 1 KFG 1967 bis zum 18. Januar 2020 zum sachverständigen Fahrprüfer für die Fahrzeugklassen A, B, BE, C, CE und F bestellt.

Für den Landeshauptmann:
Der Landeshauptmann-Stellvertreter:
Tschürtz

Zahl: ND-19-01-329-3-2015

394. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See vom 5. November 2015, mit der Weinbaufluren geändert werden

Verordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 und 3 Z 1 des Weinbaugesetzes 2001, idF, LGBl. Nr. 46/2014, wird verordnet:

I.

Folgende Weingartenflächen in bestehenden Weinbaufluren, welche mit den Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See vom 7. August 1989, verlautbart mit LABl. Nr. 368/1989, vom 15. März 1999, verlautbart mit LABl. Nr. 271/1999 vom 20. Januar 2014, verlautbart mit LABl. Nr. 57/2014 und vom 19. Januar 2015, verlautbart mit LABl. Nr. 118/2015 festgesetzt wurden, werden gemäß § 4 Abs. 1 und 3 des Weinbaugesetz 2001, idF, 46/2014 erweitert:

Gemeinde Pamhagen:

Riedbezeichnung	Grundstückumfang neu:
04 Lerchenfeld-Wörthäcker	3497 - 3671/194
06 Ablöskleinäcker	2853 - 2971 und 2990/6 - 2990/8 und 2990/15
07 Klein- und Großschalla	3288 - 3493/53
19 Burg große Hutweide Fischwasser	2497/1 - 2497/93 und 2497/362 - 2497/368

II.

Folgende Grundstücke werden gem. § 4 Abs. 1 und 3 des Weinbaugesetz 2001, idgF, LGBl. Nr. 46/2014 als Weinbauflur neu festgelegt:

Gemeinde Pamhagen:

Riedbezeichnung
20 Kibitsfeldäcker

Grundstück Nr.
2995 -3041/1

Für den Bezirkshauptmann:
Mag.^a Szinovatz

Zahl: ND-19-01-288-9-2015

**395. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See vom 31. August 2015,
mit der Weinbaufluren geändert werden**

Verordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 und 3 Z 1 des Weinbaugesetzes 2001, idF, LGBl. Nr. 46/2014, wird verordnet:

I.

Folgende Weingartenflächen in bestehenden Weinbaufluren, welche mit Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See vom 7. August 1989, verlautbart mit LABl. Nr. 368/1989, vom 15. März 1999, verlautbart mit LABl. Nr. 271/1999 und vom 20. Januar 2014, verlautbart mit LABl. Nr. 56/2014 festgesetzt wurden, werden gemäß § 4 Abs. 1 und 3 Z. 1 Weinbaugesetz 2001, idF 46/2014 neu festgelegt:

Gemeinde Podersdorf am See:

neuer Umfang der Weinbauflur

Ried Nr. 32 Ried Innere Neue Heiden

Grundstück Nr. 7305 bis 7306 zur Gänze

Grundstück Nr. 7308 bis 7323 zur Gänze

ursprüngliche Festlegung der Ried 32 - Innere Neue Heiden mit Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See vom 7. August 1989, verlautbart mit LABl. Nr. 368/1989, vom 15. März 1999, verlautbart mit LABl. Nr. 271/1999 und vom 20. Januar 2014, verlautbart mit LABl. Nr. 56/2014, welche aufgelassen wird:

32 Ried Innere Neue Heiden

Grundstück Nr. 7293 bis 7306

40 Ried Weinbauflur (in der Natur Ried Innere Neue Heiden)

Grundstück Nr. 7308 jedoch nur eine Teilfläche von 13.620 m²

Grundstück Nr. 7309 jedoch nur eine Teilfläche von 9.600 m²

Grundstück Nr. 7314 jedoch nur eine Teilfläche von 19.400 m²

Grundstück Nr. 7315 zur Gänze mit 5.783 m²

Grundstück Nr. 7316 jedoch nur eine Teilfläche von 2.350 m²

Grundstück Nr. 7317 jedoch nur eine Teilfläche von 2.875 m²

Grundstück Nr. 7319 jedoch nur eine Teilfläche von 23.700 m²

40 Ried Weinbaufur (in der Natur Ried Innere Neue Heiden)

Grundstück Nr. 7305 mit 12.142 m² aufgelassen

Grundstück Nr. 7306 mit 8.770 m² aufgelassen

Grundstück Nr. 7308 jedoch nur eine Teilfläche von 20.912 m²

Für den Bezirkshauptmann:
Mag.^a Szinovatz

Zahl: ND-19-01-327-2-2015

**396. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See vom 5. November 2015,
mit der Weinbaufluren geändert werden**

Verordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 und 3 Z 1 des Weinbaugesetzes 2001, idF, LGBl. Nr. 46/2014, wird verordnet:

I.

Folgende Weingartenflächen in bestehenden Weinbaufluren, welche mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See vom 15. März 1999, verlautbart mit LABl. Nr. 271/1999, festgesetzt wurden, werden gemäß § 4 Abs. 2 Weinbaugesetz 2001, idF, 46/2014 geändert:

Gemeinde Tadten:

Ried	neuer Umfang der Grst.Nr.:
03 Weingartenlacke	2431 - 2440/2

Für den Bezirkshauptmann:
Mag.^a Szinovatz

Zahl: ND-19-01-328-2-2015

**397. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See vom 15. September 2015,
mit der Weinbaufluren geändert werden**

Verordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 und 3 Z 1 des Weinbaugesetzes 2001, idF, LGBl. Nr. 46/2014, wird verordnet:

I.

Folgende Weingartenflächen in bestehenden Weinbaufluren, welche mit Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See vom 7. August 1989, verlautbart mit LABl. Nr. 368/1989 und vom 15. März

1999, verlautbart mit LABl. Nr. 271/1999 festgesetzt wurden, werden gemäß § 4 Abs. 2 Weinbaugesetz 2001, idF, 46/2014 wie folgt geändert:

Gemeinde Wallern im Bgld:

01) Ried Oberer Mitterried nunmehr von Grundstück Nr. 1112 bis 1186

Für den Bezirkshauptmann:
Mag.^a Szinovatz

398. Wasserleitungsordnung

Gemäß § 24 des Gesetzes über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland vom 27. September 2007, LGBl. Nr. 73/2007 (in Folge WLW-Gesetz), hat die Verbandsversammlung des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland in Eisenstadt am 3. Dezember 2015 mit Genehmigung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 28. April 2015 für die Durchführung des Anschlusses und den Wasserbezug nachfolgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

§ 1

Versorgungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet sämtlicher Mitgliedsgemeinden des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland. Davon unberührt bleibt die Verordnungsermächtigung der Gemeinden gemäß § 15 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 118/2015, für nicht im Verbandsnetz befindliche Versorgungsbereiche.

§ 2

Anschlusspflicht und Feststellung des Belieferungsanspruches

- (1) Die Anschlusspflicht, sowie die Ausnahme von der Anschlusspflicht sind in § 19 und 20 des WLW-Gesetzes geregelt.
- (2) Die Eigentümer von anschlusspflichtigen Grundstücken oder die den Wasseranschluss für ihr Grundstück freiwillig herstellen lassen oder sonstige Wasserabnehmer werden im Folgenden kurz Abnehmer genannt. Grundstücke mit Bauten, Betrieben und Anlagen werden als Anschlussobjekt bezeichnet.
- (3) Die Abnehmer haben nach Maßgabe der allgemeinen und örtlichen Versorgungslage Anspruch auf die Belieferung mit Trinkwasser entsprechend der Trinkwasserverordnung - TWV, BGBl. II 304/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. II Nr. 208/2015. Unbeschadet der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung besteht kein Anspruch des Abnehmers auf eine bestimmte Wasserbeschaffenheit und einen bestimmten Betriebsdruck.

§ 3

Pflichten des Abnehmers

Die Verbindung von öffentlichen Trinkwasserleitungen über die Verbrauchsleitung mit Nutzwasserleitungen oder Eigenwasserversorgungsanlagen ist unzulässig.

§ 4

Freiwilliger Anschluss

Beim freiwilligen Anschluss gemäß § 22 WLV-Gesetz (dies gilt insbesondere auch für einen zweiten oder weitere Anschlüsse) ist eine Wasserleitungsabgabe gemäß § 26 WLV-Gesetz für das Anschlussobjekt zu entrichten. Die Herstellung der hierfür notwendigen Anschlussleitungen, einschließlich des Einbaues des Wasserzählers durch den Verband, hat auf Kosten des Abnehmers zu erfolgen.

Die Herstellung der Versorgungsleitung durch den Verband hat ebenso auf Kosten des Abnehmers zu erfolgen.

§ 5

Anmeldung des Wasserbezuges

- (1) Der Abnehmer hat den Wasserbezug mittels Wasseranschlussformular zu beantragen.
- (2) Im Ausland lebende Abnehmer haben bei der Anmeldung einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekannt zu geben.

§ 6

Anschlussleitungen

- (1) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Abnehmers (bis einschließlich Wasserzähler samt Rückflussverhinderer), wobei die Leitungslänge auf dem Grundstück, gemessen ab der Straßenfluchtlinie, maximal 30 m betragen darf. Bei Überschreitung der Maximallänge ist auf eigenem Grund unmittelbar an der Straßenfluchtlinie ein Wasserzählerschacht nach Angaben des Verbandes herzustellen. Die Anschlussleitung wird unmittelbar an der Versorgungsleitung mit einer Absperrvorrichtung versehen.
- (2) Der lichte Durchmesser der Anschlussleitung wird vom Verband entsprechend dem genehmigten Wasserbezug bemessen. Dieser soll in der Regel nicht kleiner als NW 25 mm sein.
- (3) Für ein Anschlussobjekt ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu errichten. Über Antrag des Abnehmers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlussleitungen vom Verband genehmigt werden, die untereinander jedoch nicht verbunden werden dürfen.
- (4) Werden für ein Anschlussobjekt weitere Anschlussleitungen für dessen Versorgung mit Trink- und Nutzwasser vom Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland genehmigt, so ist für diese Anschlussleitungen eine Wasserleitungsabgabe gemäß § 26 WLV-Gesetz zu erheben.
- (5) Bei Grundstücksteilungen besteht nach Maßgabe des § 19 WLV-Gesetz Anschlusspflicht für jedes Grundstück und Anschlussobjekt.
- (6) Die Änderung der Anschlussleitung auf Wunsch des Abnehmers erfolgt auf seine Kosten durch den Verband. Der Verband kann sich hierfür befugter Bau- und Installationsfirmen bedienen.
- (7) Die Durchführung der Anbohrung und Montage der Absperrvorrichtung, der Einbau eines Abzweigstückes mit Absperrvorrichtung und die Herstellung der Anschlussleitung nach ÖNORM B2534 und ÖNORM EN805 sowie ÖNORM B2538 obliegt dem Verband. Diese Einrichtungen inkl. Wasserzähler und Rückflussverhinderer verbleiben im Eigentum des Verbandes. Die Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler ist Eigentum des Abnehmers.

- (8) Die Absperrvorrichtungen in der Anschlussleitung dürfen nur durch oder im Auftrag des Verbandes bedient werden. Bei Gefahr im Verzug oder sonstigen Notsituationen ist die Betätigung von Absperrvorrichtungen durch verbandsfremde Personen gestattet, dies muss jedoch dem Verband umgehend gemeldet werden.
- (9) Bei Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten an Anschlussleitungen bis inklusive Wasserzähler und Rückflussverhinderer ist der Verband nicht an die Zustimmung des Abnehmers gebunden. Es genügt vielmehr eine Mitteilung an diesen oder an dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (z.B. Rohrbruchbehebung etc.) genügt eine nachträgliche Mitteilung. Bei Installationsarbeiten im öffentlichen Gut ist das Einvernehmen mit dem Verwalter des öffentlichen Gutes herzustellen. Bei Verweigerung von erforderlichen Arbeiten durch den Abnehmer, haftet dieser bzw. dessen Rechtsnachfolger für sämtliche auftretende Rohr- oder sonstige Gebrechen, Schäden und Mängel am Hausanschluss und der Hausanschlussleitung, sowie für sämtliche Folgeschäden und Folgemängel. Der Abnehmer bzw. dessen Rechtsnachfolger ist verpflichtet, den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- (10) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Schächte etc. auf Bauten, Betrieben oder Anlagen des Abnehmers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
- (11) Die Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt dem Verband. Soweit sich die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Abnehmers befindet, hat dieser die Obsorge für diesen Leitungsteil zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost, zu schützen. Die Leitungstrasse darf weder bebaut werden, noch dürfen Bäume oder sonstige tiefwurzelnde Gewächse näher als 1,5 m beiderseits der Trasse gepflanzt werden. Der Abnehmer darf keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen. Der Abnehmer ist verpflichtet, jeden Schaden und jeden Wasseraustritt dem Verband sofort zu melden. Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die dem Verband oder Dritten durch eine Verletzung dieser Verpflichtungen entstehen.
- (12) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung des Verbandes, z.B. Veränderung der Überdeckung der Anschlussleitung (die Überdeckung hat gemäß ÖNORM B2538 und ÖNORM B2533 1,50 m zu betragen, wobei eine geringere Überdeckung bis mind. 1,20 m nur dann zulässig ist, wenn die Gefahr des Einfrierens, einer qualitätsbeeinträchtigenden Erwärmung oder der mechanischen Beschädigung nicht besteht), Ausbau (Nutzungsänderung) von Kellerräumen in denen der Wasserzähler untergebracht ist, etc. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet der Verband weder für Schäden infolge Gebrechens, noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung entstehen.
- (13) Wenn die auf angeschlossenen Grundstücken verlegten Leitungen und Einrichtungen durch nachträgliche bauliche Veränderungen gefährdet oder nicht ohne besondere Maßnahmen zugänglich werden, kann der Verband auch die Umlegung dieser Leitungen und Einrichtungen auf Kosten des Abnehmers nach vorheriger Verständigung vornehmen oder vornehmen lassen.
- (14) Wird seitens des Verbandes festgestellt, dass bei einem Anschluss keine bzw. eine zu geringe Wasserabnahme erfolgt, um einwandfreie hygienische Verhältnisse sicherzustellen, so können seitens des Verbandes Spülungen der Anschlussleitungen durchgeführt werden, deren Kosten der Abnehmer zu tragen hat.

§ 7 **Wasserzähler**

- (1) Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden auf Basis des beantragten maximalen Wasserbedarfs und der jeweils zur Verfügung stehenden Wassermenge vom Verband bestimmt.
- (2) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem ein Rückflussverhinderer einzubauen, welcher im Eigentum des Verbandes verbleibt. Die Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler ist Eigentum des Abnehmers. Dies gilt auch für bestehende Anlagen, die vor Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung errichtet wurden.
- (3) Der Abnehmer hat den Wasserzähler nach Anordnung des Verbandes in einem verschließbaren Schacht, in einer Mauernische oder in einem geeigneten Raum einbauen zu lassen. Bei ausnahmsweise erforderlichem Einbau eines Wasserzählers im Wohnbereich (bzw. Gang etc.) eines Gebäudes ist seitens des Abnehmers eine Tropftrasse mit ausreichend dimensioniertem Abfluss vorzusehen. Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Er muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist die Feststellung des Wasserverbrauches, insbesondere aufgrund eines Defektes am Wasserzähler oder am Funkmodul (oder anderen technischen Einrichtungen) oder wegen Behinderung des Zutritts zur Versorgungsanlage nicht möglich, so ist der Verbrauch bis zur Behebung des Defektes oder Beendigung der Behinderung zu schätzen. Der Abnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtungen, Rückflussverhinderer und dergleichen) entstandene Schäden.
- (4) Ist die Errichtung eines Wasserzählerschachtes erforderlich, so ist dieser auf Kosten des Abnehmers nach Angaben des Verbandes insbesondere nach ÖNORM B2538, 4.6. zu errichten. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Schacht wasserdicht auszuführen. Der Verband behält sich vor, den Wasserzählerschacht auf Kosten des Abnehmers selbst beizustellen. Erforderliche Sanierungen des Wasserzählerschachtes erfolgen auf Kosten des Abnehmers
- (5) Die Entfernung sowie Wiederherstellung von Frostschutzeinrichtungen bei Wasserzählern vor jeder Ablesung oder Auswechslung des Zählers, sowie das Öffnen des zugefrorenen Schachtdeckels obliegt dem Abnehmer. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder auf anderen Verkehrsflächen, so hat der Abnehmer dafür zu sorgen, dass während der Ablesung oder während der Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benützt wird.
- (6) Wird vom Abnehmer die Messgenauigkeit eines in Betrieb befindlichen Wasserzählers angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag vom Wasserleitungsverband ausgebaut und einer Nacheichung durch das Eichamt zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die hierbei entstandenen Kosten der Abnehmer. Zeigt der Wasserzähler falsch an, so wird die Wassergebühr entsprechend dem Verbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres oder falls diese nicht feststellbar ist, nach den Angaben des neuen Zählers verrechnet. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten des Verbandes.
- (7) Wird Wasser unter Umgehung oder vor Einbau des Wasserzählers entnommen, so ist der Verband berechtigt, eine Verbrauchsmenge mit dem höchsten Wasserabgabensatz vorzuschreiben, die sich unter Zugrundelegung einer täglichen Benützung der gesamten vorhandenen Verbrauchsanlage während der Dauer des unberechtigten Verbrauches ergibt. Ist die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges nicht feststellbar, so kann die nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wassermenge bis zu einem Jahr vorgeschrieben werden.

- (8) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Der Abnehmer ist verpflichtet, die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig (zumindest in vierteljährlichen Intervallen) zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
- (10) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subwasserzähler) in der Verbrauchsanlage ist zulässig, doch bleiben Beschaffenheit, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Das Ergebnis derartiger Ablesungen hat keinen Einfluss auf die Berechnung der Wasserabgabe.

§ 8

Wasserverbrauchsanlagen

- (1) Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers umfassen alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach dem Wasserzähler samt Rückflussverhinderer und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung der Liegenschaft dienen.
- (2) Die Verbrauchsanlage hat so beschaffen zu sein, dass eine Störung des Versorgungssystems des Verbandes, sowie der Verbrauchsanlage des Abnehmers und anderer Abnehmer ausgeschlossen ist. Der Abnehmer ist verpflichtet, seine Verbrauchsanlage entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben und entsprechend diesem anzupassen.
- (3) Um allfälligen Schäden vorzubeugen, ist im Bereich der Hausinstallation nach dem Wasserzähler ein Druckminderer durch ein konzessioniertes Installationsunternehmen einzubauen und laufend warten zu lassen. Für den Fall, dass der Abnehmer einen solchen Druckminderer nicht einbaut oder nicht laufend warten lässt, haftet der Verband nicht für Schäden in Folge eines Gebrechens, und hat der Abnehmer für alle Schäden aufzukommen und den Verband schad- und klaglos zu halten.
- (4) Der Verband behält sich das Recht vor, die Verbrauchsanlage jederzeit zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind vom Abnehmer innerhalb einer angemessenen Frist beheben zu lassen. Erfolgt dies nicht oder liegt nach Ansicht des Verbandes Gefahr in Verzug vor, ist der Verband berechtigt, die Wasserversorgung einzuschränken.
- (5) Zur ordnungsgemäßen Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlagen nach dem Wasserzähler samt Rückflussverhinderer ist der Abnehmer verantwortlich. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur von einem konzessionierten Installationsunternehmen nach dem Stand der Technik und der Wasserleitungsordnung ausgeführt und erhalten werden.
- (6) Vor Inangriffnahme der Installationsarbeiten kann vom Verband mit der Anmeldung zum Wasserbezug die Vorlage von Plänen und Beschreibungen der Anlage, sowie Berechnungen des Wasserverbrauchs vom Abnehmer gefordert werden. Der Verband ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung zu überwachen.
- (7) Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, ist unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen dem Verband zu melden. Diese müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird (ÖNORM EN1717).
- (8) Hydraulische Anlagen (Waschanlagen, Drucksteigerungsanlagen etc.) dürfen nur mit Zustimmung des Verbandes an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen die vom Verband geforderten Sicherheitseinrichtungen (z.B. Rückflussverhinderer, Wassermangelsicherung, Druckentlastungsventile, samt ausreichender Ableitung etc.) besitzen (ÖNORM EN1717).

- (9) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die Schäden ausschließt.
- (10) Hinsichtlich elektrischer Schutzmaßnahmen wird auf die ÖNORM B2531-1, Pkt.1 1, ÖNORM B2538, ÖVE-EN1-1, ÖVE-ÖNORM E8001-1, bzw. auf die entsprechenden Folgenormen verwiesen. Der Verband verwendet für Anschlussleitungen nur mehr Rohrmaterialien, die elektrisch nicht leiten und daher für die Erdung elektrischer Geräte ungeeignet sind. Die Erdung elektrischer Geräte und Anlagen hat der Abnehmer von hierzu Befugten ausführen zu lassen.
- (11) Warmwasseraufbereitungsanlagen aller Art müssen in der Kaltwasserzuleitung unmittelbar vor dem Anschluss, in der Flussrichtung angeordnet sein und eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, einen Rückflussverhinderer und ein Sicherheitsventil eingebaut haben. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventils die ausströmende Wassermenge sicher in eine Entsorgungsleitung (Kanalisation) abgeleitet wird.
- (12) Ausgewiesenen Beauftragten des Verbandes ist vom Abnehmer das Betreten des Anschlussobjektes zu gestatten, soweit es für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlagen, die Feststellung des Wasserverbrauches oder die Einhaltung der Wasserleitungsordnung und des WLV- Gesetzes erforderlich ist.

§ 9

Einschränkung des Wasserbezuges im öffentlichen Interesse

- (1) Unbeschadet der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung erfolgt die Wasserabgabe ohne Haftung des Verbandes für Störungen oder Unterbrechungen und ohne Haftung für Änderung der Wasserbeschaffenheit, der Wasserdruckverhältnisse und der Wassertemperatur. Die Wasserabgabe erfolgt auch nur insoweit, als die Wasserergiebigkeit ausreicht. Eine Minderung der Ergiebigkeit hat sich für alle Verbandsgemeinden möglichst gleichmäßig auszuwirken.
- (2) Insbesondere kann der Verband verbrauchseinschränkende Sofortmaßnahmen erlassen, wenn
- wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht ausreichend befriedigt werden kann
 - Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen
 - Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder in deren Bereich vorgenommen werden müssen
 - dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig ist. Während einer Brandbekämpfung ist der Verband berechtigt den Wasserbezug auf ein Mindestmaß einzuschränken
- (3) Für das Füllen von Schwimmbecken, Speicherbecken, Teichen, Biotopen, etc., ab einer Volumengröße von 50 m³ ist die Zustimmung des Verbandes einzuholen, der die Wasserentnahme aus dem Leitungsnetz auf bestimmte Zeiträume einschränken kann. Bei Wasserknappheit kann der Verband solche Wasserentnahmen ganz untersagen.
- (4) Die Einschränkung oder Unterbrechung des Wasserbezuges nach Abs. 2 lit. a bis d und Abs. 3 ist vom Verband zu verlautbaren und ist für die Abnehmer verbindlich.
- (5) Die Einschränkung oder Unterbrechung des Wasserbezuges ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahme weggefallen ist.

§ 10 Wasserbezug

- (1) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zweck entnommen werden. Es ist untersagt, den nur für einen Haushalt angemeldeten Wasserbezug auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist nicht gestattet.
- (2) Der Wasserbezug darf das genehmigte Ausmaß nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, so ist vom Abnehmer der erhöhte Bedarf anzumelden. Der Verband entscheidet, ob eine Erhöhung der Lieferung mit gegebenen Einrichtungen möglich ist, oder ob technische Änderungen (Verstärkung der Anschlussleitung) notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten der Abnehmer.
- (3) Änderungen in der Person des Abnehmers sind vom Rechtsnachfolger dem Verband binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem Verband ein.

§ 11 Öffentliche Hydranten und Löschwasserbereitstellung

- (1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken.
- (2) Unbeschadet anderer gesetzlicher Regelungen ist das Öffnen der an die öffentliche Versorgungsleitung angeschlossenen Hydranten nur den Beauftragten des Verbandes gestattet, ausgenommen im Brandfall, bei Gefahr im Verzug, sowie bei Feuerwehrrübungen. Diesfalls ist der Verband unverzüglich zu verständigen. Vor und nach erfolgenden Entnahmen hat seitens der Feuerwehr eine Meldung beim Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland zu erfolgen. Das Schließen der Hydranten ist den Beauftragten des Verbandes zu überlassen oder nachträglich von diesen zu überprüfen. Für sonstige Wasserentnahmen ist das Öffnen und Schließen der Hydranten nur Beauftragten des Verbandes erlaubt.
- (3) Der zeitlich beschränkte Wasserbezug für Bau oder sonstige Zwecke bedarf der Zustimmung des Verbandes. Wenn die Wasserentnahme gestattet wird, ist dies nur nach erfolgtem Einbau eines Wasserzählers mit Absperrvorrichtungen zulässig. Für Kosten des Ein- und Ausbaues und deren allfälligen Ersatz bei Abnutzungen hat der Abnehmer aufzukommen.
- (4) Seitens des Verbandes kann, insbesondere in bereits bestehenden Hochzonen, der Löschwasserbedarf nicht immer vollständig abgedeckt werden. Für die vollständige Abdeckung haben die Gemeinden selbst zusätzliche Vorsorge zu tragen (Errichtung von Löschteichen, Behältern, usw.).

§ 12 Grundinanspruchnahme

- (1) Jeder Grundeigentümer und Abnehmer ist verpflichtet, die Errichtung und Erhaltung der für die Versorgung der Verbrauchsanlagen erforderlichen Anschlussleitungen durch den Verband entschädigungslos zu dulden.
- (2) Wenn die Anschlussleitung auf fremden Grundstücken hergestellt werden soll, kann der Verband verlangen, dass der Abnehmer eine schriftliche Zustimmung aller betroffenen Grundeigentümer in Form eines grundbuchsfähigen Dienstbarkeitsvertrages zugunsten des Verbandes beibringt, in der sich diese mit der Herstellung und dem Betrieb (inklusive Zutritt und Instandhaltung) der Anlage einverstanden erklären.

- (3) Die Grundeigentümer und Abnehmer haben dem Verband unentgeltlich die zur Sicherstellung der Anlagen und Rohrleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten in grundbuchsfähiger Form einzuräumen und alle hierzu notwendigen Erklärungen in der erforderlichen Form abzugeben.

§ 13

Abmeldung des Wasserbezuges

- (1) Bei Anschlussobjekten, kann über Ansuchen des Abnehmers der Anschluss wegen Umbauarbeiten oder Frostgefahr für bis zu maximal 12 Monate vorübergehend stillgelegt werden. Die Grundgebühr ist weiter zu entrichten. Der Verband ist berechtigt, auf Kosten des Abnehmers ein Absperrventil einzubauen.
- (2) Falls für ein Anschlussobjekt die Anschlusspflicht wegfällt, kann die Auflassung des Anschlusses des Abnehmers nach schriftlicher Mitteilung erfolgen.
- (3) Die Auflassung hat an der Abzweigung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung zu erfolgen.
- (4) Eine Tragung der Kosten für die Stilllegung sowie die Auflassung des Anschlusses hat durch den Abnehmer zu erfolgen.

§ 14

Rechte des Verbandes

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen oder auf das hygienisch erforderliche Mindestmaß zu reduzieren,
 - a) wenn der Abnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig Eigentum des Verbandes beschädigt oder Wasser rechtswidrig entnimmt oder bezieht
 - b) bei Nichtbezahlung fälliger Rechnungen aus dem Titel eines rechtskräftigen Abgabebescheides,
 - c) bei Verweigerung des rechtmäßigen Zutritts
 - d) wenn der Abnehmer auf das Wasserversorgungsnetz rückwirkende Störquellen trotz schriftlicher Aufforderung in angemessener Frist nicht beseitigt oder bei Gefahr in Verzug oder mangelhafter Verbrauchsanlage des Abnehmers
- (2) Der Verband hat die gemäß Abs. 1 eingestellte oder reduzierte Wasserversorgung unverzüglich wieder aufzunehmen,
 - a) in Fällen des Abs. 1 lit. a) und b) nach Bezahlung des geforderten Betrages oder nach Einigung über den Schadenersatz, über die Zahlungsmodalitäten oder über entsprechende Sicherheiten
 - b) in den Fällen des Abs. 1 lit. c) bei Einigung über die künftige Vermeidung des Anlasses der Einstellung der Wasserversorgung
 - c) in den Fällen des Abs. 1 lit. d) nach restloser Beseitigung der Störquellen

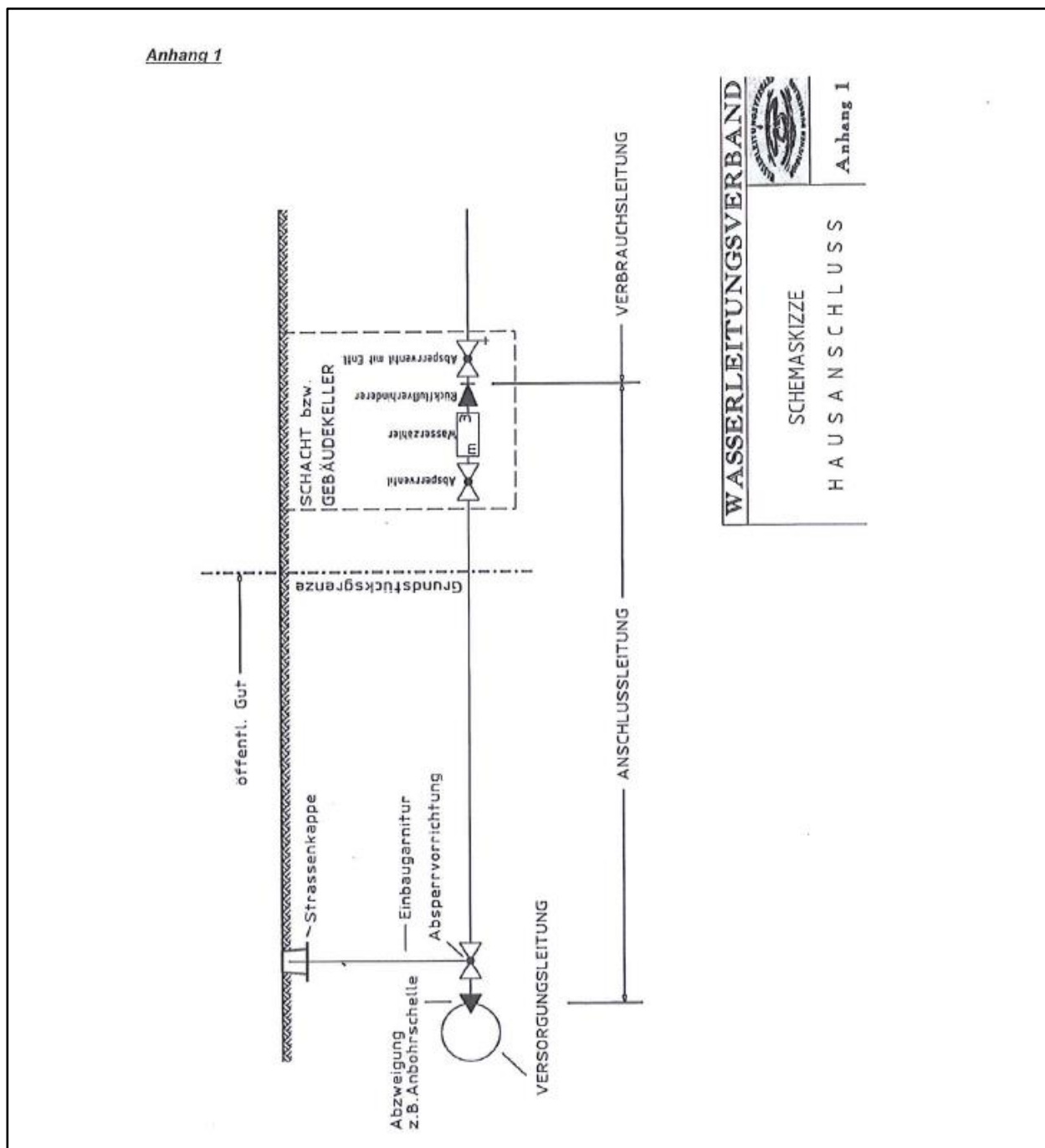
§ 15

Schlussbestimmungen

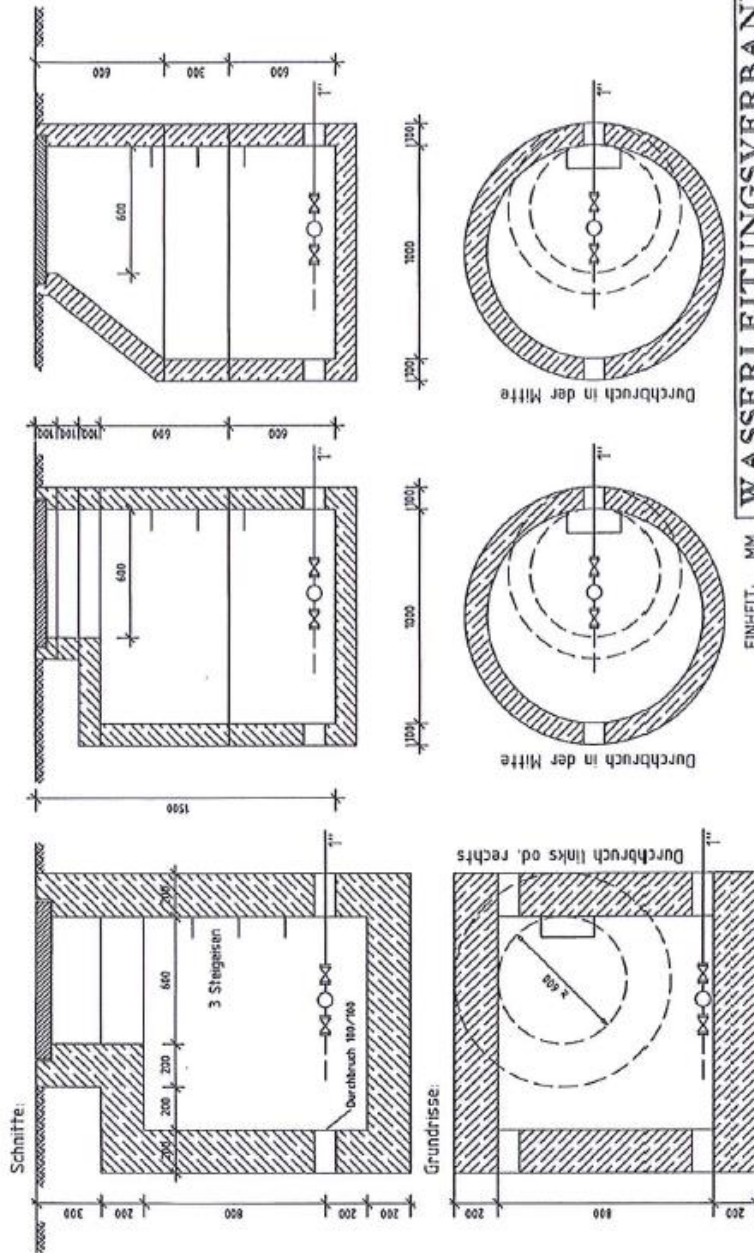
- (1) Die vorstehende Wasserleitungsordnung tritt mit ihrer Kundmachung im Burgenländischen Landesamtsblatt in Kraft.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung verliert die bisherige Wasserleitungsordnung, verlautbart im 22. Stück des Landesamtsblattes für das Burgenland vom 10. Juni 2011, ihre Wirksamkeit.
- (3) Zur Definition der Fachausdrücke gilt die ÖNORM B 2530-1 in der geltenden Fassung.

Für den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland:
Der Obmann:
Ing. Zapfl



Anhang 2



WASSERLEITUNGSVERBAND

SCHACHT FÜR WASSERZÄHLER
 LT. ÖNORM B 2538, 4.6

Anhang 2

EINHEIT: MM

OHNE MASSSTAB !

gilt für Wasserzähler bis 7 m³/h

WASSERZÄHLER-NENNBELASTUNG ohne zusätzliche Einbauten !

Zahl: L-584415-5c7

**399. Ausschreibungsbekanntmachung im Verhandlungsverfahren für die Generalplanung
(LPH 5 bis LPH 7) und LCN) Logistik Center Nord) Gols**

Ausschreibende Stelle:

UDB Umweltdienst Burgenland GmbH
Rottwiese 65
7350 Oberpullendorf

Auftragsbezeichnung:

UDB Umweltdienst Burgenland
LCN-Gols
Generalplanung

Gegenstand des Auftrags:

Generalplanung (LPH 5 bis LPH 7) LCN (Logistik Center Nord) Gols

Erfüllungsort:

Gols, Oberpullendorf (AT11)

Auskünfte:

IBW IngenieurBüro Wachter GmbH
Marktstraße 3
7000 Eisenstadt
DI Michael Wachter
Tel.: +43 2682-7044150
Fax: +43 2682-7044151
office@ib-wachter.at
www.ib-wachter.at

Ort der Einreichung:

IBW IngenieurBüro Wachter GmbH
Marktstraße 3
7000 Eisenstadt

Ausschreibungsunterlagen:

IBW IngenieurBüro Wachter GmbH
Marktstraße 3
7000 Eisenstadt
DI Michael Wachter
Tel.: +43 2682-7044150
Fax: +43 2682-7044151
office@ib-wachter.at
www.ib-wachter.at

erhältlich bis:

21. Dezember 2015, 12 Uhr

Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags:

von 22. Februar 2016 bis 30. September 2017

Anzahl der Bewerber:

3

Schlussstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung):

23. Dezember 2015, 12 Uhr

Zahl: L-584424-5c9

**400. Ausschreibungsbekanntmachung über vergebene Aufträge für die Einbringung von
Generalplanerleistungen für das Projekt „Umbau und Erweiterung des
Zentralgebäudes der AK Burgenland, Eisenstadt**

Ausschreibende Stelle:

Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland
Wiener Straße 7
7000 Eisenstadt

Auftragsbezeichnung:

Um- und Zubau des Zentralgebäudes der AK Burgenland, Eisenstadt - Generalplanung

Gegenstand des Auftrags:

Erbringung von Generalplanerleistungen für das Projekt „Umbau und Erweiterung des Zentralgebäudes der AK Burgenland, Eisenstadt“

Auftragsvergabe:

Bezeichnung: Um- und Zubau des Zentralgebäudes der AK Burgenland, Eisenstadt - Generalplanung; Zuschlag
an: Arch. DI. Taschner - Kinger ZT GmbH, Mühlbachgasse 13, 7350 Oberpullendorf

Eingegangene Angebote:

3

Datum der Auftragsvergabe:

7. Dezember 2015

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU:

11. Dezember 2015

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter <http://www.signaturpruefung.gv.at>

Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim Absender verifiziert werden. Details siehe: <http://e-government.bgld.gv.at/amtssignatur>